

TOP 26

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	11.12.2023	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

**Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe und Finanzierung des
Verkehrsvertrags Rhein-Haardt-Bahn Ludwigshafen - Bad Dürkheim**

Vorlage Nr.: 20237350

A N T R A G

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

- a) Der Vereinbarung mit dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (ZÖPNV) Rheinland-Pfalz Süd sowie der Rhein Neckar Verkehr GmbH (rnv) über Schienenpersonennahverkehr-Angebote (SPNV) auf der Strecke zwischen Ludwigshafen-Oggersheim und Bad Dürkheim wird zugestimmt.
- b) Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss des entsprechenden Vertragswerks (Anlage 5).
- c) Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss des Finanzierungs- und Kooperationsvertrages.

1. Vorbemerkungen

Die Rhein-Haardt-Bahn (RHB) verbindet das Straßenbahnnetz der Städte Mannheim/Ludwigshafen auf direktem Wege mit den Gemeinden Maxdorf, Ellerstadt, Fußgönheim und Bad Dürkheim. Diese Schienenstrecke ist im Streckenabschnitt Ludwigshafen-Oggersheim – Bad Dürkheim Bahnhof nach den Regularien der Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO) als Eisenbahn und ab Ludwigshafen-Oggersheim in Richtung Mannheim Innenstadt als Straßenbahn gemäß Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BO-Strab) konzesioniert. Somit ist der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV) Aufgabenträger (AT) für den EBO-Streckenabschnitt. Die Stadt Ludwigshafen ist mittelbar über die Technischen Werken Ludwigshafen AG Gesellschafter der Rhein-Haardt-Bahn und somit an der Finanzierung der Betriebskosten sowie den Kosten für die Infrastruktur beteiligt.

Über das Regionalisierungsgesetz sowie das Nahverkehrsgesetz Rheinland-Pfalz wird den Landkreisen und den kreisfreien Städten die Wahrnehmung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung auferlegt. Zur Wahrnehmung und zur Koordination dieser Aufgabe hat das Land Zweckverbände für den Öffentlichen Personennahverkehr (ZÖPNV) gebildet. Die Stadt Ludwigshafen ist in ihrer Funktion als Aufgabenträger des ZÖPNV Mitglied im ZÖPNV-Süd.

Die vom Bund den Ländern zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs zur Verfügung gestellten Regionalisierungsmittel werden in Rheinland-Pfalz den zuständigen Zweckverbänden anteilig zur Verfügung gestellt.

2. Sachverhalt

Gemäß des seit 2016 bestehenden Verkehrsvertrags, der zum 30.09.2022 auslief, finanzierten die Landkreise Bad Dürkheim, der Rhein-Pfalz-Kreis sowie die Stadt Ludwigshafen das über den 30- Minutentakt hinausgehende Angebot eines 20 Minuten-Takts von Montag-Freitag, da dies den Bedienungsstandard der die Rhein-Haardt-Bahn umgebenden Bahnstrecken übersteigt.

Aufgrund der von allen Seiten gewünschten durchgängigen Verbindung der schienengebundenen Angebote im Personennahverkehr von Bad Dürkheim über Ludwigshafen nach Mannheim schied eine wettbewerbliche Vergabe aus, sodass dementsprechend eine Direktvergabe an die rnv notwendig war.

Kooperationsvereinbarung mit dem Land und neuer Verkehrsvertrag

Gemäß den Vorgaben des novellierten Landesnahverkehrsgesetzes ist für den Folgevertrag, der vorbehaltlich eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses rückwirkend zum 01. Oktober 2022 abgeschlossen werden soll, eine Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt Ludwigshafen, dem Rhein-Pfalz-Kreis und dem Landkreis Bad Dürkheim unter Beteiligung des Landes abzuschließen. Diese Vereinbarung dient in erster Linie dem Zweck, die Bereitstellung finanzieller Mittel seitens des Landes Rheinland-Pfalz während der Vertragslaufzeit zu garantieren. Des Weiteren sollen mit dieser Vereinbarung die Kostenanteile der Partner geregelt werden. Der ZÖPNV Süd übernimmt gemäß der vorliegenden Vereinbarung von den Kosten des Eisenbahnabschnittes der Rhein-Haardt-Bahn 74,04 %. Der Anteil des Landkreises Bad Dürkheim beträgt 12,93 %, jener des Rhein-Pfalz-Kreises 4,70 % und der Anteil der Stadt Ludwigshafen 8,33%.

Die Abrechnung des Verkehrsvertrages soll künftig zentral über die Geschäftsstelle des Zweckverbandes erfolgen. Eine Ausnahme bilden die Zuschüsse der Stadt Ludwigshafen. Wegen der bestehenden Betrauungsvereinbarung für die Verkehre innerhalb des Gebietes der Stadt Ludwigshafen und aufgrund der direkten Finanzierungsströme zwischen der rnv und der Stadt ist die Stadt Ludwigshafen mit den Partnern in Kooperationsvereinbarung übereingekommen, die städtischen Finanzierungsanteile sowohl hinsichtlich der Zuschüsse als auch der Rückflüsse aus den Sanktionen (Minderungen und Vertragsstrafen) aus den Finanzierungsregelungen ausgenommen und in die bilateralen Finanzströme zwischen Stadt und rnv zu integrieren.

In der Folge garantiert die Stadt Ludwigshafen die Durchbindung aller vertragsgegenständlichen Fahrten in die Innenstadt und verpflichtet sich, sich auch für die Durchbindung nach Mannheim einzusetzen, sollte die Situation eintreten, dass die Stadt Mannheim das entsprechende Angebot reduzieren möchte.

Neue finanzielle Konditionen

Der rückwirkend zum 01.10.2022 abzuschließende Verkehrsvertrag sieht im Vergleich zu den Vorjahren einen deutlich höheren Zuschuss von 9,42 EUR/ Zug-km im Jahr 2023 gegenüber 5,80 EUR/ Zug-km im Jahr 2022 vor.

Hauptgrund hierfür sind die in den vergangenen Jahren gestiegenen Kosten insbesondere im Personal-, Material- und Energiebereich im Vergleich zur Ursprungskalkulation des bisherigen Vertrages aus dem Jahr 2016. Multipliziert man den neuen Zuschusssatz mit den durch den

Zweckverband bestellten 387.970 Zug-km/ Normjahr, entsteht ein neuer jährlicher Finanzbedarf in Höhe von 3,654 Mio. EUR im Jahr 2023, der jährlich mit Indizes dynamisiert wird.

Da der Neuabschluss dieses Vertrags auf einer Direktvergabe beruht, wurde seitens des ZÖPNV Süd eine sogenannte Überkompensationsprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommen - in diesem Fall durch PWC. Das Ergebnis dieser Prüfung kommt zu dem Resultat, dass keine Überkompensation vorliegt. Das heißt, die Zahlungen des Zweckverbandes, des Rhein-Pfalz-Kreis und des Landkreises Bad Dürkheim sowie der Stadt Ludwigshafen an die rnv sind bezogen auf das geprüfte vertragsgegenständliche Angebot marktgerecht.

Des Weiteren enthält der neue Vertrag die folgenden grundlegenden Festlegungen:

- Die rnv erhält in den nächsten Jahren zunehmend neue Stadtbahnfahrzeuge, die das ältere, bisher eingesetzten Fahrzeugmaterial schrittweise ersetzen sollen. Dies wird auch bei der Rhein-Haardt-Bahn der Fall sein. Der Einsatz dieser Neufahrzeuge wird dann zu einer Erhöhung des Zuschusssatzes in Höhe von 2,04 EUR/Zug-km (Kalkulationsstand 2023) führen. Um die Kostenentwicklung besser planen zu können, sieht der Vertrag deshalb eine Regelung vor, dass deren Einsatz nicht nur durch die rnv alleine festgelegt, sondern mit den Beauftragenden, hier also federführend mit der Geschäftsstelle des ZÖPNV-Süd, dem Landkreis Bad Dürkheim, dem Rhein-Pfalz-Kreis sowie der Stadt Ludwigshafen für jedes Jahr vereinbart werden muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Rhein-Neckar-Tramfahrzeuge in dem Maße zunehmen wird, wie die rnv ältere Fahrzeuge abstellt.
- Für wesentliche Kostenbestandteile sieht der Vertrag eine Indizierung der für das Jahr 2023 kalkulierten Werte vor, um für alle Seiten auch mittelfristig belastbare Finanzierungsplanungen zu erhalten.
- Die Qualitätskriterien werden an die üblichen Standards im SPNV herangeführt, deren Überwachung gemäß den bei der rnv vorhanden technischen Möglichkeiten erfolgt. Die entsprechenden Daten werden in das Rheinland-Pfalz landesweit genutzte Abrechnungstool QUMA eingespielt, womit die Schlussrechnungen erheblich transparenter gestaltet werden können.
- Wie im bisherigen Vertrag wird am Prinzip des Nettovertrages festgehalten. Im Detail sind hierzu in § 12 des Vertrages die folgenden Regelungen vorgesehen.

- Bei dem vorliegenden Verkehrsvertrag handelt es sich um einen Nettovertrag, d. h. das Einnahmerisiko liegt bei der rnv.
- Die Verkehrserlöse werden entsprechend dem seitens der rnv vorgelegten Kalkulationsblatt beim Betriebskostenzuschuss für 2023 berücksichtigt.
- Die im Betriebskostenzuschuss berücksichtigten Verkehrserlöse werden für die Jahre 2024 bis 2026 jährlich abgerechnet.
- rnv und Aufgabenträger vereinbaren, dass die Verkehrserlöse für das Jahr 2027, nach Vorliegen der Ergebnisse der Einnahmeverteilung zum Deutschlandticket, gesondert festgelegt werden. Zu diesem Zeitpunkt wird dann auch geregelt, wie die Verkehrserlöse in darauffolgende Jahren fortgeschrieben werden.

In der Wirtschafts- und Mehrjahresplanung 2024-2028 liegt für 2024 bei der RHB- Finanzierungsvereinbarung das anteilige Defizit für die Stadt Ludwigshafen bei 414.845 EUR. Dieses Defizit wird über die Betrauungsvereinbarung an das Linienbündel Ludwigshafen verrechnet und ist damit im Gesamtdefizit im Budget (Finanzen) enthalten.

Da gemäß Betrauungsvereinbarung nach Ist-Kosten abgerechnet wird, sind die in der Förderrichtlinie des öffentlichen Personennahverkehrs (RZÖPNV) festgelegten Finanzierungssätze unerheblich. Daher hat die Stadt Ludwigshafen das aus dem 3. Quartal bekannte Ergebnis in Höhe von 342.000 EUR für das Jahr 2023 als Defizit zu finanzieren.

Anlagen:

- 1 Verkehrsvertrag RHB
- 1a R1 Fahrplan vom 01.10.2022-02.04.2023
- 1a Samstag R1 Fahrplan vom 01.10.2022-02.04.2023
- 1a R2 Fahrplan vom 01.10.2022-02.04.2023
- 1a Samstag R2 Fahrplan vom 01.10.2022-02.04.2023
- 1b ab DÜW Fahrplan ab 03.04.2023
- 1b Samstag ab DÜW Fahrplan ab 03.04.2023
- 1b nach DÜW Fahrplan ab 03.04.2023
- 1b Samstag nach DÜW Fahrplan ab 03.04.2023
- 2 Qualitätsstandards Fahrzeuge, Vertrieb, Stationen
- 3 Kalkulationsblatt RHB
- 4 Minderungen und Vertragsstrafen
- 5 Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung